

Bekanntmachung

Vollzug des BauGB;

17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“; Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nordwestlich der Ortschaft Pollmoos, südlich der Ortschaft Englmeng; Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 12.12.2024, Az. P-2024-1026 hat das Landratsamt Ebersberg die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Sondergebiet Windenergie „Föhrenpold“;
Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nordwestlich der Ortschaft Pollmoos, südlich der Ortschaft Englmeng, FlNr. 1829, 1830, 1831, 1833, 1538/5, 1538/4, 1540, 1787 jeweils Gemarkung Oberndorf, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, im Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Ebersberg, im Rathaus, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, Zimmer 33, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ebersberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebersberg, den *13.12.24*

Ulrich Proske

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister



angeheftet am: *16.12.24*
abgenommen am: